

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Starnberg

vom 14.12.2020

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, erlässt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt Starnberg. Seine Verwaltung gliedert sich in zwei voneinander unabhängige Fachbereiche,
 1. den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I und
 2. den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II.
- (2) Dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I obliegen
 1. der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Einzelfall nach § 8a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG),
 2. die Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 41 SGB VIII, soweit sie nicht dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II obliegen (Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 dieser Satzung),
 3. die anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 42 bis 60 SGB VIII,
 4. die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 74a SGB VIII,
 5. die Anerkennung als Träger*in der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG,
 6. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
 7. der ordnungsrechtliche Jugendschutz nach §§ 4 bis 6, 8 und 28 Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Art. 54 bis 57 AGSG,
 8. der Unterhaltsvorschuss nach §§ 1 bis 13 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) und Art. 62 AGSG,
 9. die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 1 bis 34 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) obliegenden Aufgaben.

- (3) Dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II obliegen
1. der Schutz von Kindern und Jugendlichen auf struktureller Ebene nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG,
 2. die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 bis 15 SGB VIII, ausgenommen des Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,
 3. die Angebote der Familienbildung sowie Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII,
 4. die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sowie
 5. der Sportbetrieb und die Sportförderung.
- (3) Beiden Fachbereichen gemeinsam obliegen, jeweils bezogen auf den eigenen Aufgabenbereich, die sich aus §§ 1 bis 8, 9, 10, 61 bis 106 SGB VIII und Art. 12 bis 66 AGSG ergebenden Aufgaben, soweit sie nicht allein dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I obliegen (Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 dieser Satzung). Sie erfüllen diese Aufgaben im gegenseitigen Benehmen.
- (4) Die Aufgaben werden durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die beiden Fachbereiche nach § 1 dieser Satzung sind Dienststellen des Landratsamtes Starnberg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von den dafür bestellten Leiter*innen der jeweils zuständigen Fachbereiche geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Leiter*innen der jeweiligen Fachbereiche führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils eigenständig aus; hierzu gehört auch die Vertretung in den einzelnen Bereichen nach außen.
- (5) Die Zusammenarbeit und Kooperation der Fachbereiche untereinander folgt den verwaltungsorganisatorischen Vorgaben im Landratsamt.
- (6) Die Fachbereiche unterstützen die*den Vorsitzende*n des JHA bei der Vorbereitung der Sitzungen des JHA. Die Federführung für den JHA, einschließlich Fertigung der Sitzungsniederschriften, obliegt dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I. Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II liefert die seine Aufgaben betreffenden Unterlagen und Beschlussvorlagen zu. Die angemeldeten Themen sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes entscheidet die*der jeweils zuständige Fachbereichsleiter*in. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse obliegt dem jeweils federführend betroffenen Fachbereich.

§ 3**Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem JHA gehören 15 stimmberechtigte und elf beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die*der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem JHA als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sind:
 1. der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreistags (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
 2. sieben Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
 3. eine vom Kreistag gewählte Person, die in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
 4. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA neben den Leiter*innen der beiden Fachbereiche im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG die in Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 AGSG genannten Mitglieder sowie nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein*e Vertreter*in
 1. der Katholischen Kirche und
 2. der Evangelisch-Lutherischen Kirchean.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein*e Stellvertreter*in zu benennen und zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG).
- (5) Der JHA oder sein*e Vorsitzende*r soll in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besonders betreffen, eine*n Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg hinzuziehen.

§ 4**Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des JHA werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wähler*innengruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine

ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des JHA (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter*innen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der JHA beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der JHA soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leiter*innen der Fachbereiche ist der JHA zu hören.
- (3) Der JHA hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der JHA nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorbereitung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger*innen der freien Jugendhilfe; der JHA kann hierfür Fördergrundsätze oder Richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Träger*innen der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der JHA kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder Richtlinien beschließen,
 8. Entgegennahme der jährlichen Berichte der beiden Fachbereiche; der erste Bericht nach Beginn der Wahlzeit wird auch im Kreisausschuss und im Kreistag behandelt,
 9. Erlass einer Geschäftsordnung für den JHA.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im JHA führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zur* zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der JHA tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei der*dem Vorsitzenden des JHA oder bei der Verwaltung des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe I beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des JHA.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des JHA werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der JHA kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der JHA fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des JHA führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (4) Die*der Leiter*in des jeweils betroffenen Fachbereichs ist zu den Sitzungen der Unterausschüsse einzuladen.

§ 9**Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamt*innen, Richter*innen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem JHA aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamt*innen und Richter*innen (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des JHA erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des JHA teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10**Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der JHA
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der JHA kann sich dabei der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses bedienen und wird von dem jeweils betroffenen Fachbereich unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im JHA vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger*innen kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem die Träger*in angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger*innen sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des JHA und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger*innen der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der JHA.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017, außer Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG

Starnberg, 14.12.2020

Stefan Frey
Landrat